



Deutscher
Familiengerichtstag e.V.

Der Vorstand

Stellungnahme

16. Februar 2014

zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner

Die gesetzgeberische Zielsetzung, die Adoption eines von einem Lebenspartner adoptierten Kindes durch den anderen Lebenspartner zu ermöglichen, wird durch den Referentenentwurf erreicht, insoweit setzt er die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Februar 2013 zutreffend um.

Zu begrüßen ist dabei die vorgesehene Neuerung im internationalen Privatrecht in Art. 1 des Entwurfs, nachdem das auf die Adoption durch registrierte Lebenspartner anzuwendende Recht bislang gesetzlich nicht klar geregelt war. Dementsprechend herrschte ein Meinungsstreit über die korrekte Anknüpfung (im Einzelnen dargestellt bei MünchKomm/Coester, 5. Auflage, 2010, Art. 17 b EGBGB Rdnr. 80 bis 82). Die Unterstellung der Adoption unter das die allgemeinen Partnerschaftswirkungen beherrschende Recht durch den Entwurf entspricht der in der vorgenannten Kommentierung bereits vertretenen Auffassung und ist sachlich angemessen.

Art. 2 des Entwurfs scheint beim ersten Lesen nur dieser Änderung (zumindest über eine Verweisungsmöglichkeit) auch die gemeinsame Adoption zu ermöglichen, da die Formulierung lautet, dass in § 9 Absatz 7 Satz 2 LPartG die Angabe „§ 1743“ durch die Angabe „§§ 1742, 1743“ ersetzt wird. § 1743 Satz 2 verweist auf § 1741 Absatz 2 S. 2 und damit auf die gemeinsame Adoption eines Kindes durch ein Ehepaar. Da § 9 Absatz 7 Satz 2 LPartG allerdings lediglich auf § 1743 Satz 1 verweist und diese Einschränkung offensichtlich beibehalten werden soll, ist klargestellt, dass tatsächlich lediglich die Sukzessivadoption gewollt und zugelassen wird, wie sich auch aus der Bezeichnung des Referentenentwurfs und dessen Begründung des Entwurfs eindeutig ergibt.

Gerade diese Tatsache gibt Anlass zu grundsätzlicher Kritik:

Der Referentenentwurf beschränkt sich auf eine Minimallösung, indem ausschließlich das Urteil des BVerfG vom 19. Februar 2013 umgesetzt wird. Dies ist deshalb außerordentlich bedauerlich, da sich aus den Ausführungen des BVerfG in der genannten Entscheidung ohne weiteres auch auf die Unzulässigkeit des Verbots der gemeinsamen Adoption durch Lebenspartner schließen lässt. Es trifft zu, dass zu dieser Frage ein weiteres Verfahren beim BVerfG anhängig ist. Dies rechtfertigt indes die nun beabsichtigte Minimallösung nicht, da der Gesetzgeber nicht lediglich Vollzugsorgan des BVerfG, sondern vielmehr in erster Linie selbst für rechtspolitisch richtige Lösungen verantwortlich ist. Die in den letzten Jahren immer stärker werdende praktische Verlagerung der Rechtspolitik auf das BVerfG, die weitgehend auf einer Inaktivität des Gesetzgebers beruht, ist in der Literatur bereits als Fundamentalproblem erkannt und scharf kritisiert worden (vgl. Benedict JZ 2013, 477 ff. m.w.N.). In den wiederholten Feststellungen der Verfassungswidrigkeit vieler familienrechtlicher Bestimmungen durch das BVerfG kann implizit durchaus auch eine Kritik an einem Gesetzgeber, der seiner rechtspolitischen Verantwortung nicht gerecht wird, gesehen werden. So ist damit zu rechnen, dass es in absehbarer Zeit eine weitere Entscheidung des BVerfG geben wird, die das jetzt neu zu gestaltende Recht wieder als unzureichend und verfassungswidrig erachtet. Die Gesetzgebungsorgane scheinen dies nicht zu erkennen. Auch das Argument des Zeitdrucks entlastet nicht von dieser grundlegenden Kritik angesichts der Leichtigkeit, mit wenigen Federstrichen die gesamte Adoptionslage bei registrierten Lebenspartnern verfassungskonform zu gestalten.

Letztlich betrifft diese grundlegende Kritik aber keineswegs nur das jetzt in Frage stehende Adoptionsrecht von eingetragenen Lebenspartnern. Wie sehr das Familienrecht angesichts sich stetig wandelnder Lebensverhältnisse und Auffassungen vor immer neuen Aufgaben steht, hat Prof. Dr. Coester auf dem letzten Familiengerichtstag, der im September 2013 in Brühl stattfand, mit einem Beitrag zu den Reformen im Kindschaftsrecht verdeutlicht. In seinem Plädoyer, an die Stelle reaktiver Anpassungen das Streben nach konzeptionellen Neuordnungen zu setzen, trafen sich die Überzeugungen aller Referenten und Beteiligten. Dieser Appell kann daher an dieser Stelle nur mit Nachdruck wiederholt werden.

Die weiteren Änderungen des Entwurfs in Art. 3 und 4 betreffen formale Änderungen und bedürfen keiner Kommentierung.